

AN: Familienstiftungen
VON: P+P Pöllath + Partners
DATUM: Mittwoch, 21. April 2010
ZU: Besteuerung von Familienstiftungen

Mit diesem Mandantenrundsreiben möchten wir Sie über aktuelle steuerliche Entwicklungen mit Relevanz für **Familienstiftungen** informieren.

1. Begriff der Familienstiftung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 18.11.2009 (Az. II R 46/07) zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine **Familienstiftung im erbschaftsteuerlichen Sinne** gegeben ist.

Das Erbschaftsteuergesetz unterwirft das Vermögen **inländischer Stiftungen**, die **wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet** sind, in Zeitabständen von je 30 Jahren der Erbschaftsteuer (sog. **Ersatzerbschaftsteuer**). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, richtet sich nach Auffassung des BFH allein nach der **Bezugsberechtigung**. Bezeichnet die Stiftungssatzung **Familienmitglieder als bezugsberechtigte Personen**, so bestehe ein „wesentliches Familieninteresse“, wenn neben der Unterstützung dieses Personenkreises **kein anderer Stiftungszweck** existiere. Ob bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit es tatsächlich zu einer Zuwendung an diesen Personenkreis komme, sei hingegen unerheblich. Diese Grundsätze sollen auch bei unternehmensbezogenen Stiftungen gelten, wobei der vom Stifter beabsichtigte **Erhalt des Unternehmens keinen eigenen Stiftungszweck** darstelle.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist bei bestehenden Familienstiftungen zu prüfen, ob ggf. mittels einer **Satzungsänderung** eine Qualifikation als Familienstiftung vermieden werden kann.

2. Einkommensteuerpflicht von Stiftungsausschüttungen

Die Finanzverwaltung vertritt bislang die Auffassung, dass **alle wiederkehrenden und einmaligen Leistungen** einer Stiftung an ihre Destinatäre zu der **Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen** führen (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG). Etwas anderes gelte nur, wenn nicht eine Auskehrung von Erträgen der Stiftung, sondern von Stiftungsver-

mögen gegeben sei.

Gegen diese Sichtweise wurden **in zwei finanzgerichtlichen Entscheidungen Zweifel** erhoben, da die Qualifikation der Zuwendungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen voraussetzen würde, dass die betreffenden Leistungen der **Gewinnausschüttung einer Körperschaft wirtschaftlich vergleichbar** sind.

Nach Auffassung des **FG Berlin-Brandenburg** ist diese Voraussetzung im Fall von Zuwendungen einer Stiftung an ihre Destinatäre nicht erfüllt. Eine **Einkommensteuerpflicht** komme daher nur im Fall **wiederkehrender Leistungen** in Betracht, die im Rahmen der „sonstigen Einkünfte“ (§ 22 Nr. 1 EStG) zu 60 % der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz unterliegen können, **nicht aber bei einmaligen Zuwendungen**. Gegen das Urteil vom 16.09.2009 ist die **Revision beim BFH** anhängig (Az. I R 98/09).

Das **FG Schleswig-Holstein** (Urteil vom 07.05.2009) hält eine Zuordnung von Stiftungsaus-schüttungen zu den der **Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften** hingegen im Grundsatz für möglich, wenn dem betreffenden Destinatär ausnahmsweise eine „**gesellschafterähnliche Stellung**“ zukomme. Hiervon ging das Finanzgericht im Urteilsfall aus, da die begünstigten Familienangehörigen – vergleichbar einer Gesellschafterversammlung – als Mitglieder eines Beirates über die Verwendung der Stiftungserträge bestimmen konnten. Anderenfalls scheidet eine Qualifikation von Stiftungszuwendungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen aus. Nur im Fall **wiederkehrender Leistungen** komme dann eine Einkommensteuerpflicht im Rahmen der nicht der Abgeltungsteuer unterliegenden „sonstigen Einkünfte“ (§ 22 Nr. 1 EStG) in Betracht.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Partner oder einen der nachstehenden Rechtsanwälte.

Mit freundlichen Grüßen

P+P Pöllath + Partners

Berlin

Dr. Andreas Richter
+49 (30) 2 53 53 - 132

Dr. Jens Escher
+49 (30) 2 53 53 - 134

Dr. Anna Katharina Gollan
+49 (30) 2 53 53 - 134

München

Dr. Christoph Philipp
+49 (89) 24240 – 223

Dr. Stephan Viskorf
+49 (89) 24240 – 490